



TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg Vereinsausschuss				Datum: 17.04.2023	
Ort: Fußballheim, Seeg			Beginn: 20:10 Uhr		Ende: 22:15 Uhr
V1	Thomas Kaiser	V2	Matthias Stocker-Böck	V3	Andreas Schmölz
V4	Adelbert Graf	V5	Josef Gast	V6	Alfred Unsinn
Schriftführerin	Elke Schacht entschuldigt	Aerobic	Barbara Lang	Eishockey	Simon Steiger
Eisstock	Simpert Martin entschuldigt	Frauenturnen	Ute Fichtl	Fußball	Thorsten Reinke
Rad-Ballsport	Oswald Keller	Ski	Thomas Blochum Ab 20:40 Uhr	Taekwon-Do	Andreas Hipp
Tischtennis	Peter Schimak	Turnen & Tanz	Elke Nigg	Volleyball	Luzia Mayer
Fahnenabordnung	Luzia Mayer Alexander Angerer Simon Stocker- Böck	Vorstandsinteressent	Lukas Riedhofer	Sonstige	
<p>Tagesordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wechsel der Fahnenabordnung, Vorstellung der neuen Abordnung. 2) Rückblick und Anmerkungen zur letzten Ausschusssitzung. 3) Abrechnung Vereinsheimbau Unterreuten: endlich abgeschlossen! 4) Satzungsänderungen: Vorstellung der geplanten Satzungsänderungen. 5) Hallennutzungsgebühren: Neue Vereinbarungen mit den Gemeinden Seeg, Hopferau und Eisenberg getroffen. Vorstellung der Vereinbarungen. 6) Gewerbesteuerbescheid: Rückerstattung nun doch beschlossen. 7) Aktualisierung der Homepage. 8) Information zum Sachstand der Fluchtlichtumrüstung an den Fußballplätzen. 9) Vorbereitung der Mitgliederversammlung. 10) Wünsche, Anträge, Verschiedenes 					
TOP 1	<p>Wechsel der Fahnenabordnung, Vorstellung der neuen Abordnung.</p> <p>Aufgrund einer Initiative von Matthias, konnten neue Mitglieder für die Fahnenabordnung gewonnen werden: Kathi Hartwig, Luzia Mayer, Achim und Alex Angerer, Andi Köpf und Simon Stocker-Böck. Drei von den Neuen waren anwesend und wurden dem Ausschuss vorgestellt. Danach berichtete Thomas über die Arbeit der Fahnenabordnung. Ein Übergabegespräch mit der bisherigen Fahnenabordnung folgt noch. Die Neuen sollen sich Gedanken machen wie die neue Kleiderordnung aussehen könnte und ggf. bis zur Mitgliederversammlung umsetzen. Da es mit der Fahne jetzt weiter geht, sollte ein Fahnenband des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg ergänzt werden.</p>				
TOP 2	<p>Rückblick und Anmerkungen zur letzten Ausschusssitzung</p> <p><u>Thomas</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • berichtet über das Gespräch mit den drei Bürgermeistern. Es ging um Pachtverträge, Hallennutzungsgebühren und Erstattung der Gewerbesteuern. Die Pachtverträge wurden neu geschlossen. Die anderen Themen s. TOP 5 und 6. <p><u>Andy</u></p>				

	<ul style="list-style-type: none"> • vermisste seine Information im letzten Protokoll, dass die Steuer bei Essen und Getränken aufgeteilt werden muss. Beim Essen beträgt die Steuer 7 %, bei Getränken 19 %.
TOP 3	<p>Abrechnung Vereinsheimbau Unterreuten: endlich abgeschlossen!</p> <p>Den Staatsmittelzuschuss haben wir jetzt in vollem Umfang in Höhe von 100.000 € erhalten. Thomas bereitet das Thema nochmals für die Mitgliederversammlung auf, dann ist es endgültig abgeschlossen.</p>
TOP 4	<p>Satzungsänderungen: Vorstellung der geplanten Satzungsänderungen</p> <p>Die Satzungsänderungen liegen als Anlage bei. Kenntlich durch die Kommentarfunktion. Die wichtigste Änderung betrifft die Wahl der Vorstandsmitglieder, die dann getrennt stattfinden wird. Sonst sind es vor allem redaktionelle Änderungen. Gegenüber dem Registergericht gilt es als „neue Satzung“ Sollte euch was auffallen oder nicht klar sein, bitte Seppi anrufen. Vom Finanzamt haben wir wegen der Gemeinnützigkeit die Satzungsänderungen im Vorfeld prüfen lassen und bereits ein o.k. erhalten. Auch vom Notariat wurde uns ein o.k. signalisiert.</p>
TOP 5	<p>Hallennutzungsgebühren: Neue Vereinbarungen mit den Gemeinden Seeg, Hopferau und Eisenberg getroffen. Vorstellung der Vereinbarungen.</p> <p>Beim Gespräch waren die drei Bürgermeister, Lorenz Schnatterer (Seeg), Rudi Achatz (Hopferau) und Manfred Kössel (Eisenberg) sowie Thomas Kaiser, Matthias Stocker-Böck, Adi Graf, Josef Gast und Alfred Unsinn anwesend. Wir gingen mit dem Vorschlag 5 € für Erwachsene und keine Gebühr für Kinder und Jugendliche in das Gespräch und konnten dieses Ziel nach ausführlicher Diskussion auch durchsetzen. Thomas hatte die Zahlen gut aufbereitet und konnte aufzeigen, dass die Gemeinden Hopferau und Eisenberg nicht allzu viel Einnahmen verlieren und die Gemeinde Seeg Mehreinnahmen hat. Der TSV zahlt jetzt insgesamt mehr, kann das Ganz aber auch ohne Beitragsanpassung stemmen. Für Wettkämpfe in der Halle werden 10 € verlangt, außer wenn die Wettkämpfe während Trainingsstunden stattfinden. Eine schriftliche Vereinbarung folgt. Ein wichtiges Kriterium für alle Teilnehmer war das die Abrechnung nach dem Hallennutzungsplan pauschal erfolgt und nicht nach tatsächlicher Nutzung. Dadurch kann ein enormer Arbeitsaufwand bei der Gemeinde und im Verein vermieden werden. Thomas gibt den jeweils aktuellen Hallennutzungsplan an die Gemeinde weiter. Die Anwesenheitsbücher in den Hallen müssen weitergeführt werden. Die Übungsleiter müssen ihre Stunden selber führen.</p>
TOP 6	<p>Gewerbsteuerbescheid: Rückerstattung nun doch beschlossen</p> <p>Bei dem vorgenannten Gespräch ging es auch um die Erstattung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde. Wir bekommen die Gewerbesteuer weiter als Spende von der Gemeinde zurück.</p>
TOP 7	<p>Aktualisierung der Homepage</p>

	<p>Aufgrund einer Information durch Boos Internetmedien sollte eine Homepage alle drei Jahre aktualisiert werden. Die Kosten belaufen sich auf 225 € und wurden in Auftrag gegeben. Weiter sind neue Verträge im Zusammenhang mit DSGVO zu schließen (Kostenfrei).</p> <p>In dem Zusammenhang bittet Seppi die Abteilungen ihre Seiten zu aktualisieren und ggf. mit neuen Bildern zu ergänzen.</p> <p>Eine Homepage lebt von aktuellen Informationen und tollen Bildern. Sollte eine Abteilung diesen Aufwand nicht mehr machen wollen, sollte die Abteilungsseite dementsprechend geändert werden, aber wenigstens die aktuellen Trainingszeiten und Ansprechpartner enthalten.</p>
TOP 8	<p>Information zum Sachstand der Fluchtlichtumrüstung an den Fußballplätzen</p> <p>Sachstand ist unverändert Thomas und Mathias kümmern sich drum.</p>
TOP 9	<p>Vorbereitung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung findet am 30.06.2023 im Schützenheim, in der Hopferau statt. Beginn 20 Uhr.</p> <p>Es gibt eine kleine Speisekarte. Der Wirt will jedoch wissen wieviel Personen in etwa kommen und wie wir den Raum bestuhlt haben möchten.</p> <p>Berichte (als Word-Dokument) und Bilder (höchstens 3 bis 5) bitte bis 15.06.23 an Seppi senden.</p> <p>An dem Abend finden wieder Zeitehrungen statt. Für 60jährige (Walter Settele und Otto Bader) 2x, 50jährige 12x, 40jährige 10x und 25jährige 21x. Für die beiden 60jährigen wäre es super, wenn wir Bilder zur Verfügung hätten (bitte an Seppi senden).</p> <p>Ein großes Thema wird die Satzungsänderung sein.</p> <p>Die Neuwahlen erfolgen diesmal noch nach alter Satzung.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist auch für die Auflösung der Eisstockabteilung (s. TOP 10) zuständig. Wir werden dieses Thema aber dieses Jahr noch nicht mit aufnehmen, da vorher noch Gespräche mit der Abteilung geführt werden müssen.</p> <p>ToDo's:</p> <p>Um die Einladung für die Zeitehrungen kümmert sich Seppi Die Ehrenmitglieder und die Bürgermeister lädt Thomas ein. Um die Urkunden kümmert sich Alfred. Seppi schickt ihm die Listen zu Die alte Fahnenabordnung wird an diesem Abend offiziell verabschiedet. Von den Abteilungsleitern, die aufgehört haben, werden Wolfgang Endras und Sandra Dopfer offiziell verabschiedet. Falls die Abteilungen noch wichtige Punkte haben, bitte im Vorfeld an Thomas melden. Von der Abteilung TKD wird an dem Abend kaum einer da sein, da ein wichtiger Lehrgang stattfindet.</p>
TOP 10	<p>Wünsche, Anträge, Verschiedenes</p> <p>Thomas stellt Lukas Riedhofer vor. Er hat ggf. Interesse als Vorstandsmitglied mitzumachen. Bei der letzten Vorstandssitzung war er ebenfalls dabei um genau wie am heutigen Abend mal reinschnuppern zu können. Sollte er sich für einen Vorstandsposten interessieren würde er an die Stelle von Adi Graf treten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung und Kassenbericht greift Thomas das Thema Belege für den Kassier auf. Das Thema ist für Andy Schmölz ein großes Problem mit viel zusätzlicher Arbeit.</p>

Es ist nicht!!!! nachvollziehbar, dass Andy den Belegen hinterherspringen muss. Es gibt ganz klare Termine, die für das Steuerbüro dringend eingehalten werden müssen!!! Einige Abteilungskassiere sollten ihr Verhalten dringend überdenken.

Problematisch ist vermutlich auch, dass die Infos für die Kassiere aus der Ausschusssitzung nicht weitergegeben werden??!!

Es wird eine Infoveranstaltung für Abteilungsleiter und ihre Kassiere vermutlich Anfang Mai geben.

Die Abteilung Eisstock will sich auflösen, da Simpert aufhört – Gibt es hier Möglichkeiten die Abteilung durch andere, ähnliche Sportarten am Leben zu erhalten? Sollte dies nicht klappen, fallen Vereinsheim und Eisstockplatz an die Gemeinde zurück.

Es ist ein Treffen mit der Abteilung und Vorstand geplant. Hier werden alle Punkte nochmals besprochen – Vermutlich im Mai.

Zuständig für die Auflösung ist die Mitgliederversammlung.

Vorschlag Simon Steiger: Ggf. Fieseltraining oder Eishockeytraining mit Kindern (Inliner o.ä.).

Man sollte auch bei Nachbarvereinen schauen was die anbieten.

Die Nutzung der Infrastruktur für die Trachtler bei den Heimatabenden muss weiter gewährleistet sein.

Ausschussrunde

Thomas Kaiser:

- Es gibt einen neuen Rahmenvertrag mit der GEMA (auch Andy weist darauf hin) s. Anlage.
- Wir haben eine Anfrage für eine neue Sportart: Parcours und Freerunning. Sie kommt momentan in die Abteilung Turnen und Tanz. Trainingsgelände ist der Sportplatz/Verkehrsübungsplatz in Unterreuten. Aktuell besteht die Gruppe aus 15 Personen. Die Gerätschaften kommen an den Verkehrsübungsplatz.
- Allerdings kollidiert die Sportart jetzt tw. mit dem Minispielfeld der Fußballer. Hier bestehen Überlegungen für ein Spielfeld 20x13 m. Aufgrund mangelnder Hallenkapazität könnte das eine Alternative sein. Die Finanzierung wird aktuell geplant. Am Mittwoch, 19.04.2023 findet um 16 Uhr ein Termin mit Bürgermeister, Manfred Kössel und Thomas sowie Elke Nigg und dem Trainer in Unterreuten statt.
- Es gibt eine neue Aktion des DOSB für Neumitglieder. Der „Sportvereinscheck“ in Höhe von 40 €. Der Gutschein muss vom neuen Mitglied selber von der Homepage des DOSB geladen werden und beim Verein eingereicht werden (s. Anlage)
- Nächstes Thema ist ein Antrag auf Gewährung eines allgemeinen Energiepreiszuschusses. Das Thema ist vor allem für die Fußballer wegen den Vereinsheimen interessant. Der Antrag muss bis 15.Mai gestellt werden. Thomas kümmert sich darum.
- Die Staatsanwaltschaft Kempten hat wegen des Clubheimeinbruches das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt.

Andy Schmölz:

- Aufgrund des neuen GEMA-Vertrages gibt es nur noch einen LockIn. Daher alle Meldungen zukünftig nur über Andy machen. Das Procedere ist in der Anlage beschrieben.
- Die Beiträge an den BTV (Rechnung s. Anlage) wurden jetzt nach folgendem Schlüssel aufgeteilt
 - Damenturnen - 128,20 €
 - Aerobic - 101,00 €
 - Turnen und Tanz - 820,80 €Andy bucht die Beträge demnächst ab

Andi Hipp:

- regt sich über den neuen Prallschutz in den Hallen auf. Es findet allgemeine Zustimmung.

Elke Nigg:

- hatte ein Gespräch mit dem Seeger Hausmeister wegen Matten. Die neuen Matten, die über die Schule gekauft wurden sind nicht für die Kinder geeignet. Es werden jetzt nochmals Matten gekauft. Die Kosten werden zwischen Schule und Turnen und Tanz aufgeteilt. Die genaue Regelung ist noch offen. Karina Reitemann, Kämmerin, kümmert sich darum.

Thorsten Reinke:

- bittet die Mitgliederverwaltung Kündigungsbestätigungen sowohl an das Mitglied, als auch an ihn zu senden. Dies wurde nur für Emailliquidungen zugesagt.

Matthias Stocker-Böck

- benötigt Helfer fürs Maibaumfest. Er wendet sich direkt an Elke Schacht und Ossi Keller. Die Antwort geht bis Mittwoch an ihn.

Lukas Riedhofer

- bedankt sich für den Einblick und wird sich in den nächsten Tagen entscheiden.

f.d.R. Josef Gast

Satzung des TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V.

Präambel

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

Kommentiert [TK1]: Neu - lt. Vorschlag, H. Raaz, FA als Präambel voranstellen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Seeg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 10756 eingetragen.

Kommentiert [TK2]: Vereinssitz und Vereinsnummer wurden ergänzt

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

Kommentiert [TK3]: Das Wort "BLSV" wurde ergänzt

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Kommentiert [TK4]: Der Text ist kürzer und aussagekräftiger als der bisherige Text.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

Kommentiert [TK5]: Die Anzeige an das Finanzamt kann entfallen, da es ja den Wegfall der Gemeinnützigkeit feststellt.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Ehrenamtlichen.

(2) Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral.

(3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

Kommentiert [TK6]: Ergänzung aufgrund des Zeitgeistes

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Kommentiert [TK7]: Halbsatzergänzung zur Verdeutlichung

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Kommentiert [TK8]: Halbsatz mit Paragrafen aufgrund Anraten H. Raaz, FA KF eingefügt

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Darüber hinaus ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Kommentiert [TK9]: Regelung der BLSV Mustersatzung übernommen - Hinweis H. Raaz, FA

(6) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidungen des Vereinsausschusses nach § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung.

Kommentiert [TK10]: L.t H. Raaz, FA

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Kommentiert [TK11]: "Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.." - wurde gestrichen.

(8) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Kommentiert [TK12]: Bisher 4 Wochen

(9) Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Wird die Mitgliedschaft abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

Kommentiert [TK13]: Ergänzung zur Verdeutlichung

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist eines Monats möglich.

(3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Kommentiert [TK14]: Neu: Verdeutlichung

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Kommentiert [TK15]: Optisch besser

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines

Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(8) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(9) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

(10) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon aber unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Darüber hinaus können die Abteilungen weitere Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und Aufnahmegebühren (Geldbeiträge) erheben.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Aufnahmegebühren sowie der Abteilungsbeiträge werden in der vom Vereinsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über die sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen beschließt der Vereinsausschuss.

(5) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
der Vorstand
der Vereinsausschuss
die Mitgliederversammlung

Kommentiert [TK16]: Bisher 4 und 5 - Wortlaut aus BLSV Mustersatzung übernommen.
Bisheriger Abs. 7 wurde gestrichen, da über die Mitgliederaufnahme eh der Vorstand entscheidet.
Die Paragraphen-Nummern wurden angepasst.

Kommentiert [JG17]: Zur Verdeutlichung

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schatzmeisters innehat.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder bei Abwesenheit durch den 2. und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Kommentiert [JG18]: Anregung durch Notariat

(3) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht zusätzlich aus drei weiteren Mitgliedern des Vorstands. Diese sind

4. Vorsitzende
5. Vorsitzende
6. Vorsitzende

Diese sind keine Vorstände im Sinn des § 26 BGB und nicht zur Außenvertretung berechtigt. An Beschlüssen des Vorstands als Kollegium wirken sie im Innenverhältnis jedoch gleichberechtigt mit den Vorständen im Sinne des Absatz 1 mit.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Kommentiert [TK19]: Der Begriff Vorstand wurde durch Vorstandsmitglieder ersetzt. Dadurch Satzstellung.

Kommentiert [TK20]: Bisher Abs. 7

(5) Die Wahlen des ersten Vorsitzenden sowie für den vierten und sechsten Vorsitzenden finden in Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Die Wahlen für den zweiten und dritten Vorsitzenden sowie dem fünften Vorsitzenden finden in Jahren mit ungerader Jahreszahl statt.

Kommentiert [TK21]: Neu - Änderung des Wahlrechts. Dadurch Änderung der weiteren Absatznummern

(6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

Kommentiert [TK22]: Berufung besser als Wahl

(8) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Berufung nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

Kommentiert [TK23]: Bisher: durch eine Nachwahl nicht besetzt....

(9) Der Vorstand hat die Möglichkeit, den Verantwortungsbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Kommentiert [TK24]: Neu: muss in der Satzung festgeschrieben sein, damit die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder beschränkt werden kann.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
den Mitgliedern des Vorstands
den Abteilungsleitern
der SchriftführerIn.

(2) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Personen für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Der Vereinsausschuss kann Ordnungen erlassen, die er sich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen gibt und die er ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ändern kann.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung über eine Anzeige in der *Allgäuer Zeitung/Füssener Blatt* ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahl- und stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sollte eine Jugendvertretung gewählt werden, ist diese ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar. Die Wahl eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

Kommentiert [TK25]: Neu eingefügt - Danach Änderung der Absatznummern

Kommentiert [JG26]: Aushang am Rathaus gestrichen
Auf Anregung Notariat "Allgäuer Zeitung" ergänzt

Kommentiert [TK27]: Neu - Ergänzung zur Verdeutlichung

- b) Wahl der SchriftführerIn
- c) Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Bestätigung der Entscheidungen des Vereinsausschusses nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer des Vereins innerhalb von zwei Wochen zu erstellen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und danach unverzüglich auf die Homepage des Vereins zu stellen. Es ist rechtskräftig, wenn kein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Einstellung auf der Homepage Widerspruch einlegt.

(9) Die Antragsfrist für Mitglieder zur Mitgliederversammlung läuft eine Woche vor der Mitgliederversammlung ab.

Kommentiert [TK28]: Bisherigen Abs. 6 gestrichen - Abs. 8 neu zur Rechtssicherheit

Wahlleiter gestrichen aufgrund Anregung Notariat

Kommentiert [TK29]: Neu zur Verdeutlichung

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

Kommentiert [TK30]: Von einem auf zwei Jahre geändert

Kommentiert [TK31]: Zwei statt bisher drei - der Praxis angepasst.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

(2) Ist strittig ob ein Schaden entstanden ist, liegt die Beweislast beim Mitglied oder beim Verein.

(3) Sind die in Abs 1 Satz 1 genannten Personen einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so

können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Kommentiert [TK32]: Neu eingefügt - zur Absicherung

§ 14 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist den Gemeinden Seeg, Hopferau und Eisenberg anteilig nach der Anzahl der in der jeweiligen Gemeinde mit einem Erstwohnsitz gemeldeten Personen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Ordnungen

(1) Der Verein hat die Möglichkeit Ordnungen (z.B. Geschäftsordnung) zu erstellen, in denen näheres zu den einzelnen Paragraphen geregelt ist.

(2) Für die Erstellung der Ordnungen sind der Vereinsausschuss bzw. die Abteilungen zuständig.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Kommentiert [TK33]: Neu: zur Verdeutlichung

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Seeg, TT.MM.JJJJ

Fragen und Antworten zur Musiknutzung im Sportverein

Allgemeine Auskunft:

Wo finden Vereine Informationen zur GEMA?

Informationen zum GEMA-Gesamtvertrag zwischen DOSB und GEMA finden Vereine in Verein360. Dort sind folgende Dokumente eingestellt:

- Gesamtvertrag zwischen DOSB und GEMA (gültig bis Ende 2023) mit Sonderkonditionen für Mitgliedsvereine
- Pauschalvertrag mit Listung von im Rahmen des Vertrages abgegoltenen Musiknutzungen
- Aktuelle GEMA-Tarife
- Informationen zu spezifischen Musiknutzungen

Wie lautet der Kontakt für weitere Fragen zur Anmeldung von Musiknutzungen bei der GEMA?

GEMA Kundencenter
GEMA, 11506 Berlin
Tel.: 030/ 588 58 999
Fax: 030/ 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de

Welche Mitgliedsnummer kann ich als BLSV-Verein bei der GEMA angeben?

Die Mitgliedsnummer lautet 0910160100.

Die häufigsten Fragen und Antworten:

Was ist die GEMA?

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte. Das Urheberrechtsgesetz besagt, dass allein der Urheber das Recht hat, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um musikalische Werke der ernsten oder der Unterhaltungs- und Tanzmusik handelt. Sie nimmt die Interessen der Urheber gegenüber allen Veranstaltern wahr.

Wann werden grundsätzlich GEMA-Gebühren fällig?

Grundsätzlich gilt: Die Nutzungsrechte für Musikwiedergabe müssen für jegliche öffentliche Veranstaltung erworben werden. Entscheidend ist der Begriff Öffentlichkeit, der sich in seiner Anwendung am Urheberrechtsgesetz (UrhG, insbesondere §15) orientiert. Die Wiedergabe eines Musikwerkes ist demnach öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgrenzbar ist und diese sich durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Nicht öffentlich ist nach der Rechtsprechung eine Werkwiedergabe also, wenn der Personenkreis eine innerlich miteinander verbundene Gruppe kleineren Umfangs darstellt, die durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen nach außen individuell abgegrenzten Personenkreis bildet.

Müssen Sportvereine ihre Veranstaltungen mit Musiknutzung bei der GEMA melden und Gebühren bezahlen?

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat mit der GEMA eine Gesamtvereinbarung geschlossen, die alle Landessportbünde mit den Mitgliedsvereinen umfasst. Durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den DOSB erfolgt eine Freistellung von GEMA-Gebühren für bestimmte Musiknutzungen durch Sportvereine, soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten. Diese sind im Pauschalvertrag zur Gesamtvereinbarung gelistet. Nicht inbegriffene Musiknutzungen müssen bei der

GEMA angemeldet werden. Im Rahmen der Gesamtvereinbarung erhalten BLSV-Mitgliedsvereine Sonderkonditionen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass Musiknutzungen im Verein über die GEMA-Zusatzvereinbarung abgedeckt sind?

Der Pauschalvertrag zwischen DOSB und der GEMA listet die verschiedenen Voraussetzungen für abgegoltene Musiknutzungen. Diese Liste ist in verein360 als Dokument zum Download eingestellt.

Wie verhält es sich mit der Musiknutzung über Streaming-Dienste wie Spotify, Apple Music etc.?

Grundsätzlich werden Streaming-Dienste wie Spotify oder Apple Music in der Art der Musiknutzung als „Wiedergabe über Tonträger“ (Tarif M-V oder M-U) gewertet. Bei einer reinen Sportveranstaltung über den jeweiligen Sporttarif (M-SP).

Für Mitglieder des BLSV gibt es eine Reihe von Veranstaltungen, welche über den GEMA-Gesamtvertrag abgegolten sind. Zum Beispiel ist über den Punkt I der Zusatzvereinbarung geregelt: *"(i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern."*

Wenn eine Veranstaltung/ein Wettbewerb durch einen BLSV-Mitgliedsverein oder einen dem BLSV angeschlossenen Sportfachverband, wie unter Punkt I beschrieben durchgeführt wird, ist die Musiknutzung auch über Streaming-Dienste abgegolten. Gleiches setzt sich auch bei der Wiedergabe von Hintergrundmusik, wie unter Punkt J beschrieben fort.

Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt die Berechnung beim jeweiligen Sportverein unter den oben benannten Tarifen (je nach Veranstaltungsart) mit Gewährung eines Nachlasses in Höhe von 20 % (sofern die alle Richtlinien aus Gesamtvertrag eingehalten werden - z. B. rechtzeitige Anmeldung).

Welche Sonderkonditionen erhalten Mitgliedsvereine auf die GEMA-Tarife?

Den Mitgliedsvereinen wird im Rahmen der Gesamtvereinbarung zwischen DOSB und GEMA ein Gesamtvertragsnachlass von 20% eingeräumt.

Wie hoch sind die GEMA-Tarife?

Die aktuellen GEMA-Tarife werden jährlich angepasst und veröffentlicht. Die GEMA-Vergütungssätze zu den vielfältigen Musiknutzungsformaten sind in verein360 zum Download zu finden.

Wann und wie müssen nicht abgegoltene Musikveranstaltungen der GEMA gemeldet werden?

Einzelveranstaltungen mit Musikern sind spätestens drei Tage vor Durchführung bei der GEMA anzumelden. Hierfür stellt die GEMA einen Frage- und Anmeldebogen zur Verfügung unter www.gema.de → Musiknutzer.

Was sind Kurse im Sportverein?

In der Regel handelt es sich hierbei um Sportangebote von begrenzter zeitlicher Dauer (also einer gewissen Anzahl von Terminen) als zusätzliches Angebot zu den ohnehin regelmäßigen Trainings- und Sportangeboten (z.B. Tanz-, Gesundheits- oder Fitnesskurse). Im Hinblick auf die Gewinnung neuer Mitglieder sind diese Kurse oftmals auch offen für Personen, die nicht Mitglied im Verein sind. Zudem wird von den Teilnehmern ggf. eine extra Kursgebühr verlangt. Kurse können aber auch ein einmaliges Sportangebot nur für Vereinsmitglieder sein. Kursangebote können aber auch zeitlich unbegrenzt laufen, wobei sich Mitglieder dann meist individuell entscheiden können, wann und wie lange sie teilnehmen. Eine exakte Definition bzw. klare Abgrenzungskriterien des Begriffes „Kurs“ können demnach nicht gegeben werden.

Wird in den Kursen Musik genutzt, muss geprüft werden, ob eine Anmeldung bei der GEMA erforderlich ist.

Wann werden GEMA-Gebühren für Kurse im Verein fällig?

Durch die Zahlung eines Pauschalbetrages durch den DOSB sind bestimmte Musiknutzungen bereits abgegolten. Diese finden Sie im Pauschalvertrag des DOSB mit der GEMA unter Punkt 4.)

Die Musiknutzung in Kursen im vereinsinternen Trainingsbereich ist über den Pauschalvertrag dann abgegolten, wenn - an dem Kurs ausschließlich Vereinsmitglieder oder Probe-Teilnehmer (bis zu 3 Einheiten) teilnehmen - und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.

Fallen die Voraussetzungen nicht darunter, so muss die Musiknutzung bei der GEMA entsprechend angemeldet und die dadurch anfallenden Gebühren gezahlt werden.

Wann muss die Musiknutzung in Kursen bei der GEMA gemeldet werden?

Eine Anmeldung bei der GEMA muss erfolgen, wenn

- für die Teilnahme an dem Kurs eine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird
- und/ oder Nichtmitglieder (mehr als drei Mal) an dem Kurs teilnehmen

Hinweis: Auch für den Fall, dass Krankenkassen die Kursgebühren bezuschussen oder übernehmen, hat dies keine Auswirkungen auf die Verpflichtung der Meldung bei der GEMA. Sobald für den Kurs eine extra Gebühr bezahlt werden muss - ob diese nun von einem Dritten übernommen wird oder nicht - muss der Kurs bei der GEMA gemeldet werden.

Wie werden zeitlich abgeschlossene Kurse mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum angemeldet und abgerechnet?

Die Anmeldung muss vor Beginn des Kurses erfolgen und nach Beendigung muss der GEMA die Höhe der Kurseinnahmen und die Anzahl der Teilnehmer gemeldet werden.

Wann und wie erfolgt die Anmeldung eines dauerhaften Kurses?

Maßgeblich zur Berechnung der GEMA-Vergütung sind die Anzahl der Kursstunden. Die Höhe der Vergütung je Kursstunde berechnet sich dabei nach der Anzahl der Teilnehmer je Kursstunde sowie dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der GEMA-Vergütung darf 3,75% der aus den Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahme nicht überschreiten (Angemessenheitsprüfung).

Wie hoch sind die Kosten für die Musiknutzung in Kursen?

Die Berechnung der Vergütungssätze zur Musiknutzung in Kursen erfolgt nach den Tarifen der GEMA:

- WR-KS (für Kurse die in sich abgeschlossen sind, also mit bestimmten Anfangs- und Endtermin)
- WR-KS-F (für Kurse, die dauerhaft fortlaufend sind)

Informationen zu den Tarifen finden Vereine auf der Seite der GEMA unter www.gema.de → Musiknutzer → Tarife & Formulare → Wiedergabe von Tonträgern und Bildtonträgern → [Fitness- und Gesundheitskurse](#)

Säule 2

Starke Aktionen von starken Vereinen – Der Sportvereinscheck

- **MODUL 3**

- Kostenlos (zurück) in den Verein – Der Sportvereinscheck

- **MASSNAHMEN**

- 150.000 Sportvereinschecks à 40 Euro
- Zentrale Ausschüttung über Antragsplattform in Verbindung mit der Dachkampagne

Link zur Download-Seite der Sportvereinscheck auf
www.sportnurbesser.de

Link zum Einlösen für die Vereine:
<https://foerderportal.dosb.de/>



The image shows a promotional form for the 'Sportvereinscheck' (Sports Club Check). The top part features a photo of a group of people in blue sports gear, with the text 'FÜR MOMENTE, DIE GOLD WERT SIND UND KAUM WAS KOSTEN.' and logos for DOSB and the German Olympic Sports Confederation. Below this, the text reads 'DEIN SPORTVEREINSSCHECK' and 'IM WERT VON: 40€'. The bottom part of the form is titled 'FÜR EINE MITGLIEDSCHAFT IN EINEM SPORTVEREIN!' and contains a section 'SO GEHT'S:' with a QR code and instructions. The 'WICHTIG FÜR DEN VEREIN:' section explains that the check allows new members to join at a reduced rate and receive a 40 Euro refund. The form includes input fields for 'DEIN CODE:', 'VORNAME:', 'NACHNAME:', 'GEBURTSJAHR:', 'STARTE IM VEREIN BIS:', and 'VOM VEREIN EINZULÖSEN BIS:'.

SO GEHT'S:
Wählen Sie einen passenden Sportverein aus und lösen Sie Ihren Sportvereinscheck innerhalb von vier Wochen im Rahmen Ihrer Vereinsanmeldung ein. Der Sportvereinscheck kann sowohl digital an den Verein weitergeleitet als auch ausgedruckt abgegeben werden. Weitere Informationen unter www.sportnurbesser.de

DEIN CODE:

VORNAME:

NACHNAME:

GEBURTSJAHR:

STARTE IM VEREIN BIS:

WICHTIG FÜR DEN VEREIN:
Der Sportvereinscheck ermöglicht Neumitgliedern jeden Alters eine vergünstigte Mitgliedschaft in Ihrem Sportverein einzugehen. Als Verein können Sie den Sportvereinscheck auf unserer Förderplattform einlösen und erhalten den Betrag von 40 Euro von uns erstattet. Weitere Informationen unter www.sportnurbesser.de

VOM VEREIN EINZULÖSEN BIS:

Säule 2

Starke Aktionen von starken Vereinen – Der Sportvereinscheck

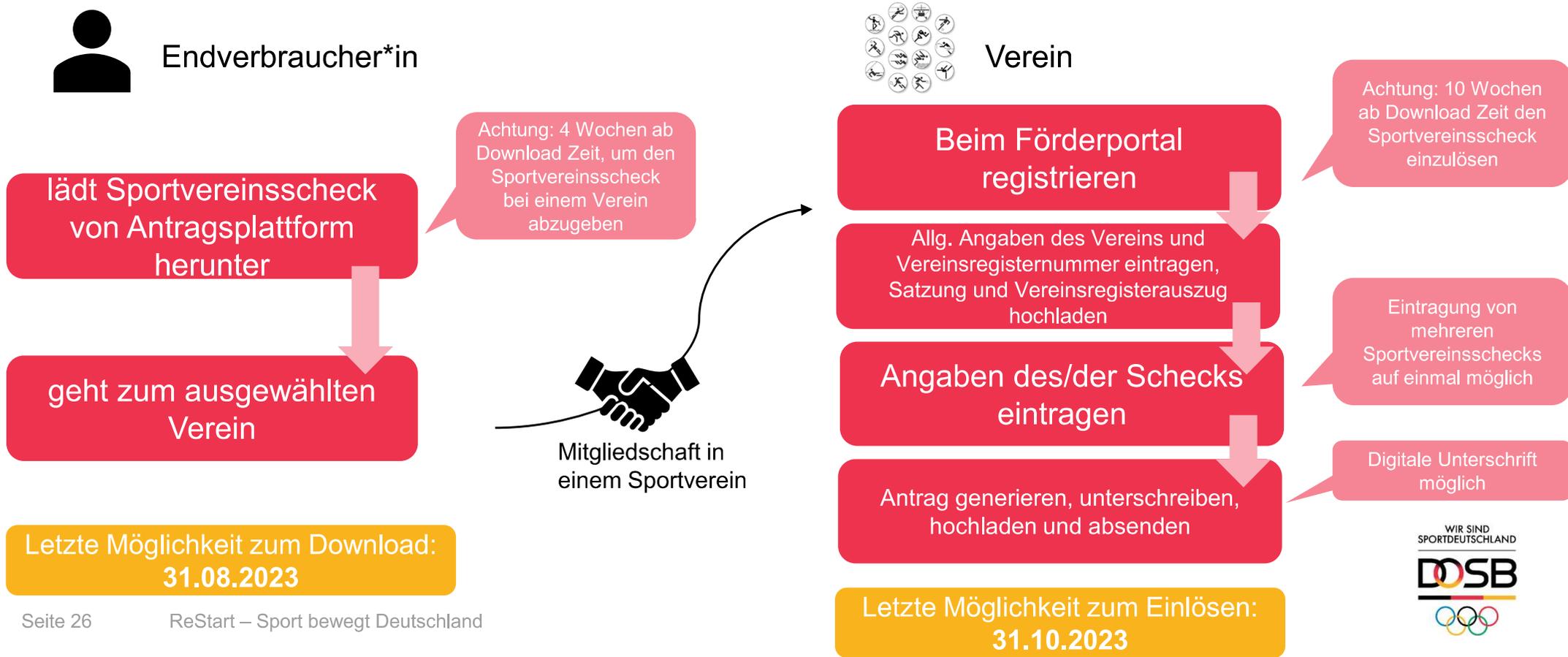
● FÖRDERKRITERIEN

- Für jede Person kann nur einen Sportvereinscheck heruntergeladen werden
- Die Person muss ein neues Mitglied im Verein werden
- Ausschließlich für eine Vereinsmitgliedschaft
- Für Familien: bis zu 3 Sportvereinschecks pro E-Mail-Adresse
- Verein muss in einer DOSB-Mitgliedsorganisation z.B. Landessportbund/Landesfachverband Mitglied sein
- Es wird kein Geld an Privatpersonen ausgezahlt. Nur Sportvereine können die Sportvereinschecks beim DOSB einlösen.



Antrags- und Abrechnungsverfahren

Ausgangssituation: Eine Person möchte in einem Sportverein Mitglied werden



WICHTIGE Informationen für die Sportvereine!

- Förderportal
 - Sie können sich vorab im Förderportal registrieren
 - Der Antrag muss nicht hochgeladen werden, um die Registrierung abzuschließen.
 - Bitte reichen Sie ihren Antrag auf Erstattung **erst** ein, wenn Sie die Sportvereinschecks eingetragen haben
- Wir möchten euch darum bitten, die Sportvereinschecks unter Beachtung der Gültigkeit gesammelt einzureichen
 - Die Gültigkeit der Schecks beträgt ab Download 10 Wochen
 - Die Erstattung des Sportvereinschecks ist nur innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums möglich!
- Scheck kann nicht rückwirkend eingelöst werden
→Stichtag für Neumitgliedschaften ist der 24. Januar 2023



Bayerischer Turnverband e. V. | Georg-Brauchle-Ring 93 | 80992 München

TSV Seeg-Hopferau-Eisenberg e.V.
Herrn
Dr. Thomas Kaiser
Schleiserweg 18
87637 Seeg

16.03.2023

221001019090

Rechnung Nr. 01952 / 2023

Beitragsrechnung 2023

Bezeichnung/Artikel	Menge	Einzelpreis	MwSt.	Summe
601 - 700 Mitglieder: 660 gemeldete Mitglieder	1	1.050,00 €	0%	1.050,00 €
		Summe Brutto €		1.050,00 €
		Rechnungssumme Netto		1.050,00 €
		MwSt 0% auf 1.050,00 €		0,00 €
		Rechnungssumme		1.050,00 €

Der Rechnungsbetrag wird von uns automatisch mittels SEPA-Lastschrift-Verfahren zum 27.03.2023 eingezogen.

Bitte überweisen Sie den Betrag nicht selbst, da Ihr Konto sonst doppelt belastet wird.

Ihre bei uns hinterlegten Daten: IBAN: DE40XXXXXXXXXXXXXXXX1274, BIC: GENODEF1RHP

Ihre Mandats-Nr: BTV-70708-0001830 und unsere Gläubiger ID: DE29ZZZ00000136023

Falls Sie nicht selbst Inhaber dieses Kontos sind, leiten Sie dieses Schreiben bitte an den Kontoinhaber weiter.